



Inhalt:

- 91** Wahlbekanntmachung zur Europawahl
Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt
- 92** Vollzug der Baugesetze;
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
hier: Erneute Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 93** Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Landershofen Schafbuckel“ der Stadt Eichstätt;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 94** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB.
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB
- 95** Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung Siebzehnte Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt
Teil B Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung; Teilfortschreibung des Kapitels B II Wasserwirtschaft: 2.1 Wasserhaushalt + 2.2 Wasserversorgung
- 96** Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 97** Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**91 Wahlbekanntmachung zur Europawahl
Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt**

1. **Am 25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Eichstätt ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04.2014 bis 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in folgenden Auszahlungsräumen zusammen:
Briefwahlvorstand 31 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. E 15
Briefwahlvorstand 32 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. E 16
Briefwahlvorstand 33 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. E 17
Briefwahlvorstand 34 - Grundschule Am Graben, Am Graben 11, Hauptgebäude, Zimmer-Nr. 10/1.Stock

Briefwahlvorstand 35 - Grundschule St. Walburg, Walburgiberg 4, Zimmer-Nr. 1/1. Stock

Briefwahlvorstand 36 - Grundschule St. Walburg, Walburgiberg 4, Zimmer-Nr. 2/1. Stock

Die Auszählung der Stimmzettel wird erst ab 18.00 Uhr vorgenommen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichstätt, 14.05.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anmerkung:

Beim Aushang der vorstehenden Bekanntmachung an den Amtstafeln wurde jeweils der Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 in Bayern mit ausgehängt.

- 92 **Vollzug der Baugesetze;
1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ der Stadt Eichstätt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
hier: Erneute Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.03.2013 die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16.09. bis 16.10.2013 eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen beschlussmäßig gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB geprüft. Diese Abwägung und vor allem die Ergebnisse der zwischenzeitlich fortgeschriebenen Konzeptplanung der Klinik Eichstätt haben zu einigen Planänderungen geführt:

Im Wesentlichen ergeben sich im Vergleich zum vorherigen Planungsstand folgende Änderungen:

- Aufgrund der Ergebnisse der fortgeschriebenen Konzeptplanung 2014 der Klinik Eichstätt wurden die Baufelder im Westen und Osten des bestehenden Klinikgebäudes geringfügig erweitert.
- Geringfügige Änderung der Baufenster an der westlichen Grundstücksgrenze aufgrund denkmalpflegerischer Anregungen
- Wegfall der Festsetzung „Maß der baulichen Nutzung“ im Bestand aufgrund der Bedeutungslosigkeit der langfristigen Planungsziele
- Redaktionelle Änderungen sowie Ergänzung von Hinweisen

Der entsprechend **geänderte Entwurf** zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Kreiskrankenhaus“ in der Planfassung vom 21.03.2014 mit der Begründung wurde vom Stadtrat gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die **erneute öffentliche Auslegung** des gebilligten Bebauungsplanentwurfes mit der Begründung findet in der Zeit von

Montag, den 26. Mai bis einschließlich Donnerstag, den 26. Juni 2014 statt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Hinweis: Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Eichstätt, 15.05.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 93 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Landershofen Schafbuckel“ der Stadt Eichstätt;
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2014 den Entwurf für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 für das Wohngebiet „Landershofen Schafbuckel“ in der Planfassung vom 20.02.2014 mit Begründung gebilligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB wurde beschlossen.

Die Änderungen betreffen u.a. das Maß der baulichen Nutzung, eine Erweiterung der überbaubaren Flächen, eine Verschlankung der gestalterischen Festsetzungen und auf die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen aktualisierte sowie redaktionell überarbeitete übrige Festsetzungen und Hinweise. Zudem erhalten über private Grundstücksflächen gehende Erschließungsanlagen Schutzkorridore, die von Bauanlagen und großen Grünbewuchs freizuhalten sind.

Die **öffentliche Auslegung** des gebilligten Änderungsentwurfes und der Begründung findet in der Zeit von

Montag, 26.05. bis einschließl. Donnerstag, den 26. Juni 2014

statt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung hängt bei der Stadt Eichstätt im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eichstätt, 15.05.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

**94 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB.
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 die während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 27.01. bis 28.02.2014 und der parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen beschlussmäßig gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB geprüft. Die Abwägung hat zu einigen Planänderungen geführt, die in der fortgeschriebenen / geänderten Entwurfsfassung vom 30.04.2014 des sachlichen Teilflächennutzungsplans berücksichtigt wurden. Diese Planfassung wurde vom Stadtrat in gleicher Sitzung gebilligt. Die erneute öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Entwurfsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit der Maßgabe beschlossen, dass die Stellungnahmen nur **beschränkt auf die geänderten und ergänzten Teile** abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Im Wesentlichen ergeben sich im Vergleich zum vorherigen Planungsstand folgende **Änderungen**:

- Verkleinerung der Konzentrationszonen W 3b und Herausnahme W 2
- Ergänzung von Restriktionsbereichen entlang bestehender Gasleitungen

Auf die anliegende Zusammenfassung der Änderungen des Planungsbüros TB/Markert vom 15.05.2014 wird hingewiesen (**Anlage 1**).

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen (Darstellung in ...)
Mensch	Hinweise auf Abstände zu Siedlungsgebieten und siedlungsnahem Freiraum/Siedlungsschutz, Siedlungsentwicklung, Lärm, Schattenwurf, Dicoeffekt, Blickbeeinträchtigungen, menschliches Wohlbefinden, infrastrukturelle Vorbelastungen, (Stellungnahmen (S), Begründung (B) und Umweltbericht (UB)), Hinweise zu nachbarschaftlichen Beziehungen/Rücksichtnahme, bedrängende Wirkung, immissionsschutzrechtliche Mindestabstände und Infrarot (S und B)
Tiere/Artenschutz	Bestandsbeschreibung (S, B, UB, ksaP), Hinweis auf EU-Vogelschutzgebiet (B, UB und S), Hinweis zur Untersuchung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (S, B und UB), Untersuchung potentielle Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (kursorische saP (ksaP und S) sowie Fledermausarten in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (ksaP), Hinweis zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inklusive CEF- und FCS-Maßnahmen (S, UB, ksaP), Hinweise auf ein sensibel zu behandelndes Gebiet (S, B), Hinweise zu Trittsteinbiotopen (S)
Pflanzen	Bestandsbeschreibung (S, B, UB, ksaP), Hinweise auf FFH-Gebiete (B, UB und S), Bestandsaufnahme (B, UB, ksaP), Auswertung der Bayerischen Biotopkartierung sowie der ASK-Daten (UB und ksaP); Hinweise zu Belangen von Forst- und Landwirtschaft (B und UB, S)
Boden	Bestandsbeschreibung durch Auswertung der Bodenschätzungskarte in: Geofachdatenatlas (Bodeninformationssystem Bayern) (S, B und UB), Hinweise zum Abbau von Bodenschätzen, Rohstoffsicherung (S, B)
Wasser	Bestandsbeschreibung (S, B und UB), Hinweis auf Wälder mit besonderer Funktion für den Wasserschutz (B, S), Hinweise zu Überschwemmungsgebieten (B, S)
Luft/Klima	Bestandsbeschreibung und Fachliche Einschätzung (S und UB)
Landschaft	Hinweise zum Naturpark Altmühltal (S, B und UB), Hinweise auf sensibel zu behandelnde Gebiete (S, B) Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal mit Zonierungskonzept (S, B und UB), Hinweise zur Erholungsnutzung (S, B und UB), Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes (S, B und UB), Hinweise zu Belangen des Tourismus (S, B), Hinweise zum Naturraum (S und UB) Orts- und Landschaftsbild (S, B und UB), Hinweise Blickbeziehungen/Sichtachsen/Visualisierung (S, B und UB)
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zu Boden- und Baudenkmale/Denkmalerschutz, Landschaftsprägende Denkmale sowie zu deren Sichtbeziehungen/Visualisierung (S, B und UB), Hinweise zu Garten- und Kunstdenkmälern (S), Untersuchung der Blickbeziehungen der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Eichstätt im räumlichen Kontext der Willibaldsburg (Fotomontagen - Anhang zur Begründung)

Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Ver-

waltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentlichkeitsbeteiligung / öffentliche Auslegung

Im Vollzug des § 3 Abs. 2 BauGB kann jedermann in der Zeit vom

26. Mai bis einschließlich 26. Juni 2014

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr)

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Pinnwand vor dem Stadtbauamt im II. Stock, Einsicht in den **fortgeschriebenen / geänderten Entwurf** des sachlichen Teilflächennutzungsplans samt Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 30.04.2014 sowie in die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen nehmen.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der **Homepage der Stadt Eichstätt** unter der Rubrik „Bauen & Wohnen“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Eichstätt, 15.05.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Planungsverband Region Ingolstadt

95 Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung Siebzehnte Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt

Teil B Fachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumentwicklung

Teilfortschreibung des Kapitels B II Wasserwirtschaft: 2.1 Wasserhaushalt + 2.2 Wasserversorgung

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 24.07.2008 eine Teilfortschreibung des Kapitels B B II Wasserwirtschaft - Wasserversorgung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Region Ingolstadt in der Zeit vom 12. Mai 2014 bis 31. Juli 2014 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 80572 Eichstätt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht für die Beteiligten die Gelegenheit sich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (Postfach 21 06 54, 85049 Ingolstadt) zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen schriftlich zu äußern.

Daneben ist der Änderungsentwurf mit den Festlegungen, die Karte Wasserversorgung, die Änderungs begründung sowie der erstellte Umweltbericht mit Anhang im Internet eingestellt. Unter http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regplan/Fortschreibungen/17.Aenderung/17_fs/17_fs.htm können die Planunterlagen des Entwurfes eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

96 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.410.150,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.378.770,00 €
dem Finanzergebnis von	6.100,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	37.480,00 €

im Finanzhaushalt

aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.507.430,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.015.860,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	491.570,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	104.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	888.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 784.000,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	0,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von - 292.430,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

(2) Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Altmannstein, den 30.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. H u m m e l , 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 15.05.2014

gez. H u m m e l , 1. Vorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

97 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Christine Hoffmann	3161142074
Christine Hoffmann	3161160233
Ingolstadt, 12.05.2014	
Sparkasse Ingolstadt	
Jürgen W i t t m a n n , Vorstandsmitglied	

Anlage 1 zur Bekanntmachung STFNP Windkraft der Stadt Eichstätt

Seite 1



STFNP „Windkraft“ Eichstätt

Geänderter Entwurf i. d. F. vom 30.04.2014 - erneute öffentliche Auslegung, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zusammenfassung der Änderungen

Verkleinerung der Konzentrationszonen W 3b und Herausnahme W 2

Verkleinerung der Konzentrationszonen W 3b um 16,6 ha von 41,6 ha auf 25,0 ha, Die Konzentrationszone W 2 mit 3,7 ha in der Entwurfsfassung wird nicht mehr dargestellt. Die übrigen Konzentrationszonen werden unverändert dargestellt, es verbleiben insgesamt 117,6 ha Konzentrationszonen, das entspricht ca. 2,5 % des Stadtgebietes.

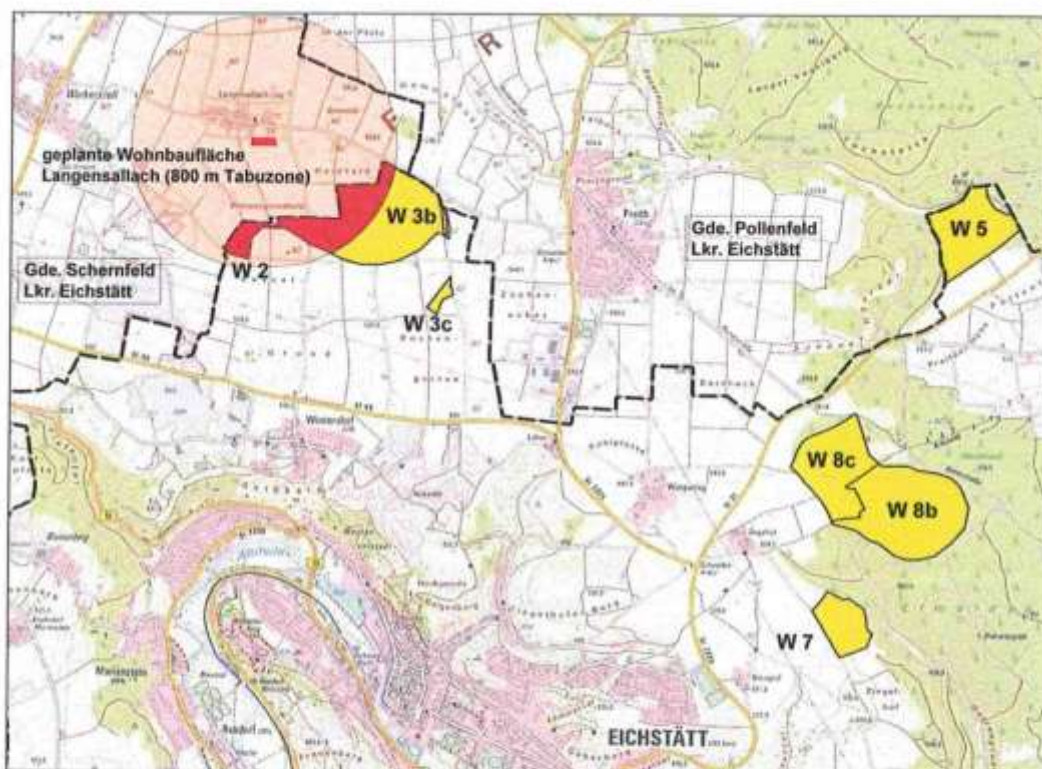


Abbildung 1: Änderung der Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung (rot = Bereiche entfallen im geänderten Entwurf, gelb = neuer Umgriff der Konzentrationszonen im geänderten Entwurf)¹

Im Unterschied zur Entwurfsfassung werden im geänderten Entwurf Wohnbauflächen berücksichtigt, die im Rahmen der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schernfeld in Langensallach ausgewiesen werden sollen. Dadurch vergrößern sich die Tabuzonen zum Siedlungsschutz, entsprechend müssen die Konzentrationszonen verkleinert werden. Weitere Änderungen des Umgriffs der Konzentrationszonen wurden nicht vorgenommen.

¹ Kartengrundlage: Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 03/2012] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 1 zur Bekanntmachung STFNP Windkraft der Stadt Eichstätt

Seite 2

TB|MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Ergänzend wird allerdings auf Restriktionen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen hingewiesen, die durch bestehende Gasleitungen hervorgerufen werden. Die fraglichen Bereiche werden weiterhin als Konzentrationszonen dargestellt. Es handelt sich somit nicht um ein pauschales Ausschlusskriterium, bei einer konkreten Planung müssen diese Leitungen jedoch mit entsprechenden Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

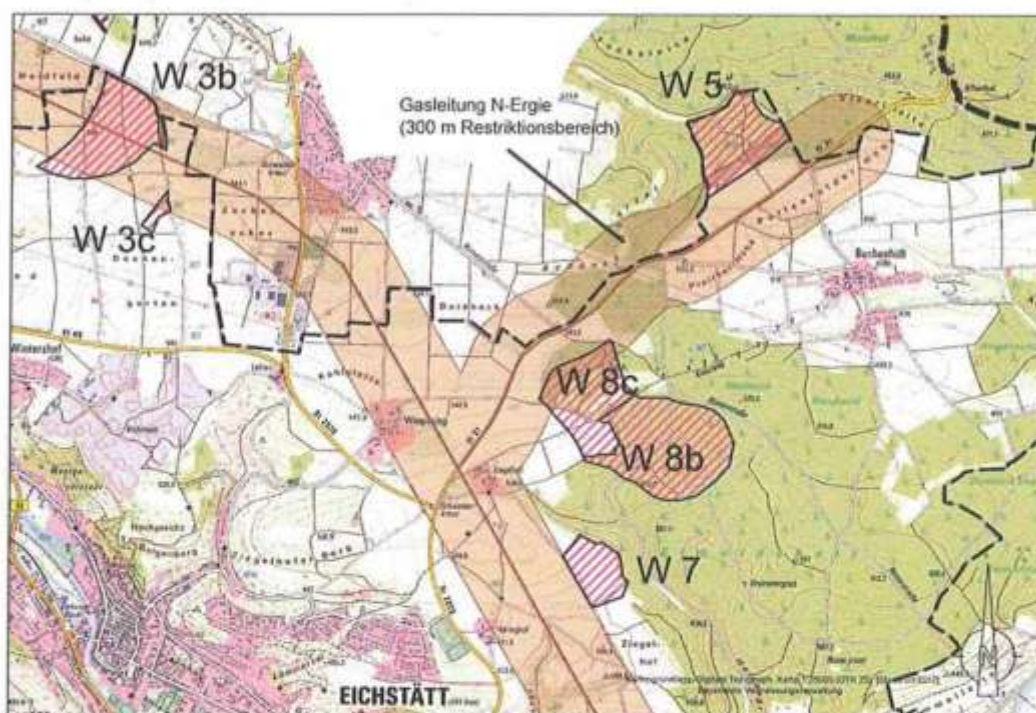


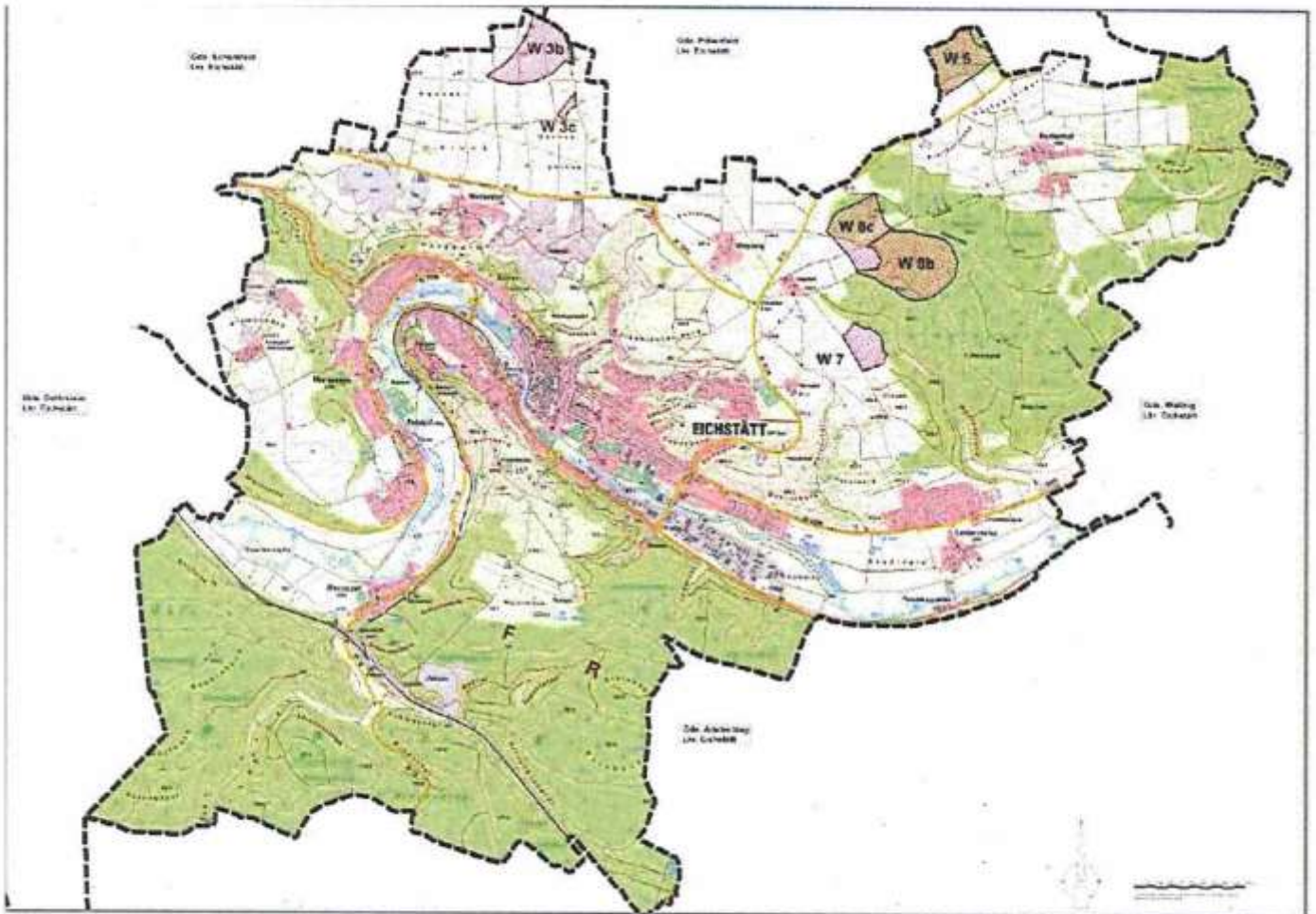
Abbildung 2: Restriktionsbereiche (300 m beiderseits der Leitungstrasse, ausgehend vom empfohlenen 2-fachen Abstand und einer angenommenen Nabenhöhe von 150 m) der Gasleitungen in den Konzentrationszonen²

Aufgestellt:
15.05.2014

TB|Markert
i.A. Adrian Merdes
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung

² Kartengrundlage: Digitale Topograph. Karte 1:25000 (DTK 25) [Stand 03/2012] Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Anlage 2 zur Bekanntmachung STFNP Windkraft der Stadt Eichstätt



Entwurf April 2014